

h) die gesetzlichen Änderungen in allen Bereichen, welche die Weinbranche betreffen, vorzuschlagen.

Art. 9 Abs. 2bis (neu) Anpflanzungsrecht

^{2bis} Die genauen Anforderungen bezüglich der eidgenössischen Definition der Standorte, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen ist, sind in einer Weisung auf Departementsebene aufgeführt.

Art. 10 Kriterien und Anpflanzungsregeln

¹ Zum Erhalt der kontrollierten Ursprungsbezeichnung muss die Pflanzendichte der Reben mindestens 6000 Stöcke/ha betragen.

² Es kann auf Anfrage des Eigentümers von der minimalen Pflanzendichte von 6'000 Stöcken/ha abgewichen werden, sofern der Rebberg eine Neigung von mehr als 50 Prozent aufweist. In diesem Fall wird das Produktionsrecht im Verhältnis der tatsächlichen Pflanzendichte der Parzelle angepasst.

³ Der Abstand zwischen der Eigentumsgrenze und der ersten Reihe Reben muss die Hälfte der Entfernung zweier Reihen, mindestens aber 50 Zentimeter, betragen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grundstücke durch eine Mauer getrennt sind, deren Höhe mindestens einen Meter vom Boden beträgt. Für die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 10bis (neu) In der Rebfläche eingeschlossene Elemente

¹ Das Vorgewende gehört zur Rebfläche.

² Es entspricht der Fläche, die vernünftigerweise zum Wenden nötig ist.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Art. 13 Abs. 5 (neu) Bewilligungsverfahren

⁵ Befindet sich die Parzelle am Ufer eines Wasserlaufs, wird das Gesuch der kantonalen Dienststelle für Strassen Verkehr und Flussbau sowie der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz zur Vormeinung unterbreitet.

Art. 15 Abs. 2 Bst. i Rebbergregister

i) die Hangneigung (< 30%, 30-50%, > 50%, Terrasse);

Art. 17 Abs. 1 Pflichten des Eigentümers und des Bewirtschafters

¹ Der Bodeneigentümer muss der Dienststelle jedes Jahr vor dem 31. Mai alle Angaben liefern, welche die Aktualisierung des Rebbergsregisters ermöglichen. Jeder neue Wiederaufbau geht mit dem entsprechenden Pflanzenpass einher.

Art. 18 Abs. 2 Anbaumethoden

² Die der Sonne exponierte Blattfläche (EBF) muss pro Kilo Trauben im Minimum ein Quadratmeter betragen.

Art. 19 Holzkrankheiten der Rebe

¹ Um alle Risiken der Ausbreitung von Holzkrankheiten (Esca und Eutypiose) zu vermeiden, müssen abgestorbene Stöcke und Holz, das bereits mehr als zwei Jahre abgestorben ist, umgehend aus den Parzellen entfernt und verbrannt werden.

² In allen anderen Fällen müssen die ausgerissenen Rebstöcke entsorgt oder im Trockenen gelagert werden.

Art. 20 Rebenvergilbungen (Schwarzholz und Goldgelbe Vergilbung)

¹ Jeder Bewirtschafter wird aufgefordert, in regelmässigen Abständen die von ihm kultivierten Reben zu inspizieren, damit jeder Spur von Vergilbungskrankheiten (Schwarzholz und Goldgelbe Vergilbung) nachgegangen werden kann.

² Fälle von Vergilbungskrankheiten müssen sofort der Dienststelle gemeldet werden.

³ Es ist verboten, Unterlagen oder Edelreiser aus infektiösen oder verdächtigen Reben in Umlauf zu bringen oder zu vermehren, sogar für den Eigengebrauch.

Art. 21 Vernachlässigte oder aufgegebene Reben

Vernachlässigte oder aufgegebene Reben, die ein Pflanzenschutzrisiko für andere Reben darstellen, müssen im darauf folgenden Jahr vor dem Vegetationsbeginn verpachtet oder ausgerissen werden.

Art. 23 Abs. 2, 2bis (neu), 4 und 5 Produktionsrechte (Bescheinigungen)

² Die Bescheinigung ist auf den Eigentümer ausgestellt und wird nach Gemeinden gestützt auf die Gesamtheit seiner Parzellen, nach Massgabe der Rebsorte, der Kategorie und der Ursprungsbezeichnung zugestellt.

^{2bis} Sie ist mit einem spezifischen Rückverfolgbarkeitscode versehen.

⁴ Geben kein Anrecht auf eine Bescheinigung:

- a) die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Rebflächen;
- b) die brachliegenden oder vernachlässigten Parzellen;
- c) Rebberge, deren Anpflanzung gemäss Artikel 9 Absatz 4 bewilligt wurde.

⁵ In speziellen Fällen kann die Dienststelle für ein begründetes Gesuch ein Doppel der Bescheinigung ausstellen.

Art. 25 Arten

¹ Die Bescheinigungen sind getrennt nach Rebsorten, Kategorien und Ursprungsbezeichnungen ausgestellt.

² Zwei Bescheinigungsarten sind zugelassen:

- a) Ursprungsbescheinigung pro Rebsorte, Kategorie und Ursprungsbezeichnung;
- b) Teilbescheinigung, welche sich aus der Aufgliederung einer Ursprungsbescheinigung ergibt.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a, e und g Inhalt

¹ Die Ursprungsbescheinigungen enthalten namentlich folgende Angaben:

- a) die Referenznummer und der spezifische Rückverfolgbarkeitscode;

- e) die Rebsorte, die Kategorie und die Ursprungsbezeichnung;
 g) das Produktionsrecht, ausgedrückt in Kilogramm, unter Angabe der quantitativen Ertragsgrenze für jede der drei Kategorien für die betroffenen Flächen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b Zustellung

¹ Jährlich übermittelt die Dienststelle jedem Eigentümer, aufgeteilt nach der Gemeinde, in der sich die Parzellen befinden, folgende Angaben:

- a) eine Kopie seines Rebbergregisters;
 b) eine Bescheinigung pro Fläche für jede Rebsorte, Kategorie und Ursprungsbezeichnung.

Art. 28 Kompensation Pinot noir – Gamay

¹ Die quantitative Ertragsgrenze (QEG) für Pinot noir respektiv Gamay kann maximal um 10 Prozent überschritten werden, wenn diese 10 Prozent auf der Bescheinigung der Sorte Gamay respektiv der Sorte Pinot noir kompensiert werden kann.

² Die Aufteilung der Bescheinigungen ist durch die zuständige Gemeinde, in der sich die betroffenen Parzellen befinden, für die betroffenen Bescheinigungen Pinot noir respektiv Gamay vorzunehmen.

Art. 29 al. 3 Hinterlegung

³ Auf jeder hinterlegten Bescheinigung müssen die vollständige Adresse des Lieferanten (Name, Vorname(n), Vatername und Wohnort) sowie die Kategorie angegeben sein, welcher dieser die Weinernte der auf der Bescheinigung aufgeführten Fläche zuweisen will.

Art. 30 Abs. 3 und 4 Anwendung

³ Die Einkellerer deklassieren die eingebrachten Mengen in die entsprechende Kategorie, wenn der festgestellte natürliche Mindestzuckergehalt für Weine dieser Kategorie nicht erreicht wird. Die Deklassierung erfolgt für den Posten, welcher die Deklassierung verursacht hat.

⁴ Aufgehoben.

Art. 31 Reifestadium der Rebsorten

Die Rebsorten sind nach ihrem Reifestadium klassiert, wobei der Chasselas wie folgt als Referenz dient:

- Frühreif bis sehr frühreif (F bis SF): bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas;
- Frühreif (F): bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas;
- Erste Epoche (1): bei der Reife fünf Tage vor oder nach dem Chasselas;
- Zweite Epoche (2): bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas;
- Dritte Epoche (3): bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas;
- Vierte Epoche (4): bei der Reife 30 bis 45 Tage nach dem Chasselas.

Art. 33 Andere Rebsorten

¹ Als andere Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

- a) Weisse Rebsorten

Aligoté (1), Altesse (2), Charmont (1), Chenin blanc (2 bis 3), Doral (P bis 1), Savagnin rose aromatique (Gewürztraminer) (P), Sauvignon blanc (1 bis 2), Sémillon (2), Viognier (2), Completer (2 bis 3).

b) Rote Rebsorten

Ancellotta (2 bis 3), Galotta (1), Cabernet Franc (2), Cabernet Sauvignon (2 bis 3), Carminoir (2 bis 3), Diolinoir (1 bis 2), Gamaret (1), Garanoir (P), Merlot (2), Mondeuse (2), Tannat (3 bis 4), Fumin (4).

² Als interspezifische Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Bianca (1), Johanniter (P bis 1), Solaris (TP).

b) Rote Rebsorten

Leon Millot (P bis TP), Regent (P bis TP), Divico (1).

³ Als Färbersorten werden folgende Rebsorten betrachtet: Dakapo (1), Dunkelfelder (P bis 1). Sie können Walliser AOC-Rotweinen nur bis in Höhe von 5 Prozent hinzugefügt werden.

Art. 34 Titel und Abs. 1,2 und 3 AOC Wallis nicht berechtigte Rebsorten

¹ Für Versuche mit AOC Wallis nicht berechtigten Rebsorten muss vorgängig eine Bewilligung bei der Dienststelle eingeholt werden.

² Aufgehoben.

³ Weine, welche von AOC Wallis nicht berechtigten Rebsorten abstammen, haben kein Recht auf die Bezeichnung AOC oder auf irgendeine traditionelle Walliser Bezeichnung.

Art. 34bis (neu) Mischanbau

Der Mischanbau von verschiedenen Rebsorten zur Erlangung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ist verboten.

Art. 37 al. 3 (neu) Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

³ Schaumweine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Wallis sind das Erzeugnis aus Stillweinen, die alle Bestimmungen der Walliser AOC erfüllen.

Art. 39 Tafelweine

Tafelweine sind durch Bundesrecht festgelegt.

Art. 40 Abs. 2 Herkunft der Weinernte

² Aufgehoben.

Art. 41 al. 1 et 4 (neu) Natürlicher Mindestzuckergehalt

¹ Die natürlichen Mindestzuckergehalte für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

AOC		LW mit traditioneller Bezeichnung	
⁰ Oe	%Brix	⁰ Oe	%Brix

Weisse Rebsorten

Chasselas und andere nachfolgend nicht erwähnte weisse Rebsorten	70,6	17,2
Chardonnay, Pinot blanc, Humagne blanc, Resi	80,3	19,4
Amigne, Arvine, Completer Marsanne blanche, Roussanne, Savagnin blanc, Pinot gris, Sylvaner	85,6	20,6

Rote Rebsorten

Alle roten Rebsorten	83,0	20,0	70,6	17,2
----------------------	------	------	------	------

⁴ Für das Traubengut, das zur Herstellung von Walliser AOC-Schaumweinen bestimmt ist, beträgt der natürliche Mindestzuckergehalt 17,2 Prozent Brix (70,6 °Oe).

Art. 43 Abs. 1 und 3

Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹ Die Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

a) AOC-Weine

Chasselas:	1,4 kg/m ²
Andere Weisse Rebsorten:	1,2 kg/m ²
Rote Rebsorten:	1,2 kg/m ²

b) LW mit traditioneller Bezeichnung

Alle Rebsorten:	1,6 kg/m ²
-----------------	-----------------------

³ Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz werden die quantitativen Ertragsgrenzen, welche Anrecht auf AOC-Weine haben, um 1,250 kg/m² für den Chasselas und um 0,100 kg/m² für die roten Rebsorten herabgesetzt.

Art. 44

Zuständigkeit der Branchenorganisation in Bezug auf den Ertrag

¹ Durch einen spätestens bis Ende Juni gefällten Entscheid kann die Branchenorganisation die Ertragsgrenzen bei der Kategorie AOC-Weine maximal um 0,2 kg/m² Trauben anpassen, sofern die eidgenössischen Anforderungen eingehalten sind.

² Bei der Kategorie Landweine mit traditioneller Bezeichnung kann sie maximal um 0,3 kg/m² Trauben herabsetzen.

³ Wenn sie die quantitative Ertragsgrenze der AOC-Weine herabsetzt, entscheiden die Einkellerer, in welcher anderen Kategorie als AOC die Mengen zwischen der herabgesetzten und der maximalen Ertragsgrenze klassiert werden.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Entscheid vor Ende Juni im Amtsblatt.

Art. 46 Abs. 4

Verschnitt

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben nach Artikel 8 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 47 Abs. 2

Zugabe

² Die Zugabe bei AOC-Weinen ist bis in Höhe von 15 Prozent erlaubt.

Art. 48d Abs. 4 Schwefeldioxidgehalt

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben nach Anlage 9 des Anhangs 2 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 48e Abs. 3 Gehalt an flüchtiger Säure

³ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben nach Anlage 10 des Anhangs 2 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 49 Fendant

¹ Der Fendant ist ein Walliser AOC-Wein, der ausschliesslich aus der Rebsorte Chasselas stammt.

² Jegliche Zugabe ist verboten.

Art. 50 Johannisberg

¹ Der Johannisberg ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Sylvaner (Rhin oder Gros Rhin) stammt.

² Der Begriff «Johannisberg» zusammen mit der Bezeichnung «AOC Wallis» gilt als «Johannisberg du Valais».

Art. 52 Malvoisie

¹ Der Malvoisie ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Pinot gris stammt.

² Der Begriff «Malvoisie» zusammen mit der Bezeichnung «AOC Wallis» gilt als «Malvoisie du Valais».

Art. 53 Ermitage

¹ Der Ermitage ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Marsanne blanche und/oder Roussanne stammt.

² Der Begriff «Ermitage» zusammen mit der Bezeichnung «AOC Wallis» gilt als «Ermitage du Valais».

Art. 55 al. 2 (neu) Dôle

² Jegliche Zugabe ist verboten.

Art. 57bis al. 4 (neu) Weisser Dôle

⁴ Jegliche Zugabe ist verboten.

Art. 59 Spezifische Bezeichnungen

Die spezifischen Bezeichnungen sind unter Vorbehalt dieser Verordnung in der Gesetzgebung über Lebensmittel geregelt.

Art. 60 al. 1 Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

¹ Weine aus Walliser AOC-Traubenernten müssen die geografische Ursprungsbezeichnung des Wallis führen (AOC-Wallis).

Art. 62 let. b AOC-Weine mit ausschliesslich einer geografischen Bezeichnung und dem Namen der Klasse, der sie angehören

b) für Roséweine: Weisser Dôle;

Art. 64 Abs. 1 Bezeichnung der Region

¹ Nachbargemeinden, die einen homogenen natürlichen Lebensraum bilden, können auf Genehmigung der Dienststelle zwischen einer kommunalen und einer regionalen Bezeichnung auswählen.

Art. 67 Abs. 1 Domäne

¹ Die Bezeichnung «Domäne ...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die von gleicher Beschaffenheit sind, sich grundsätzlich im gleichen Weingebiet befinden und eine homogene Betriebseinheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe bilden.

Art. 68 Lokalname

¹ Die Bezeichnung eines Lokalnamens (Ortsnamen oder Katasterbezeichnung) wird für Ernten aus einer oder mehreren Parzellen verwendet, die unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind.

² Die Bezeichnung wird aus dem Lokalnamen gebildet.

Art. 69 Auslese

Als «Auslese» kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, den der Produzent hervorheben will.

Art. 69bis Beerenauslese

¹ Als «Beerenauslese» kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, der aus Trauben mit Edelfäulebefall erzeugt worden ist.

² Der natürliche Mindestzuckergehalt ist auf 30 Prozent Brix (129,1 °Oe) festgelegt.

³ Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten.

Art. 69ter Walliser Auslese

Als «Walliser Auslese» kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, wenn er die Anforderungen der entsprechenden kantonalen Verordnung erfüllt.

Art. 69quater (neu) Reserve

Jahresgangs übertragen werden. Für Weine aus Spätlese wird die Frist auf den 28. Februar verlegt.

Art. 79 Abs. 1 Bst. b, d und e und Abs. 3 und 4 (neu) Bestätigung der Ernteeinlieferung

¹ Die Bestätigung der Ernteeinlieferung enthält folgende Angaben:

- b) die Benennung der Rebsorte und der Gemeinde;
- d) den spezifischen Rückverfolgbarkeitscode gemäss Artikel 23 Absatz 2bis;
- e) das Datum und die Unterschrift des Einkellerers.

³ Besteht eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Qualität der Traubenlieferung, entnimmt der Einkellerer eine Probe, die so schnell als möglich der Dienststelle zur Analyse unterbreitet wird. Die Dienststelle entscheidet ohne Widerruf.

⁴ Die Dienststelle erstellt anhand der Ernteeinlieferungen einen jährlichen Erntebericht.

Art. 80 Einkellerungsdeklaration

¹ Anhand der Erfassung der Ernteeinlieferungen kann der Einkellerer mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem seine Einkellerungsdeklaration generieren.

² Es obliegt dem Einkellerer die Einkellerungsdeklaration auszudrucken, sie zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Er hält sie für die offiziellen Kontrollorgane des Bundes und des Kantons bereit.

Art. 81 Weiterleitung

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Die Bescheinigungen und die Doppel der Bestätigungen der Ernteeinlieferungen bleiben beim Einkellerer, welcher diese als Buchhaltungsdokumente der Kellerei zuhanden der offiziellen Kontrollorgane des Bundes und des Kantons aufbewahren muss.

⁴ Die Dienststelle übergibt der Branchenorganisation die Liste der Unternehmen, welche eingekellert haben, sowie die gesamten Einkellerungsmengen pro Unternehmen.

Art. 84

Aufgehoben.

Art. 88 Abs. 1 Bst. a Rebsorten

a) Weisse Rebsorten:

Chasselas (Fendant), Sylvaner (Rhin oder Gros Rhin), Amigne, Arvine (Petite Arvine), Marsanne blanche (Ermitage), Roussanne, Savagnin blanc (Paien oder Heida), Humagne blanc, Pinot gris (Malvoisie), Resi;

Art. 91 Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹ Die Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

- a) *Chasselas*: 1,1 kg/m²;
- b) *Sylvaner*: 1,0 kg/m²;
- c) *Andere weisse und rote Rebsorten*: 0,8 kg/m².

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 92 Abs. 1 Bst. d Anbaumethoden

d) Aufgehoben.

Art. 94 Abs. 5 Bezeichnung und Etikettierung

⁵ Im Übrigen fixiert die Branchenorganisation einheitliche Regeln der Etikettierung.

Art. 96 al. 6 (neu) Kontrollen

⁶ Die Kosten für die Kellereikontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen.

Art. 98 al. 2 Bundeskontrolle

² Jedermann, welcher Weinhandel betreiben will, muss sich 30 Tage vor Tätigkeitsbeginn ins Handelsregister eintragen und dies der eidgenössischen Kontrollstelle melden.

Art. 100 Gegenstand

Aufgehoben.

Art. 101 Informationspflicht

Aufgehoben.

Art. 102 Verkaufsverfügbarkeiten

¹ Jeder Einkellerer hat seine vorhandene Weinlagermenge am 31. Dezember festzuhalten, diese auf dem Erhebungspapier einzutragen und dieses bis zum folgenden 31. Januar der Kontrollstelle zuzustellen.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 103 Erfassung und Verarbeitung der Daten

Aufgehoben.

Art. 104 Veröffentlichung

Aufgehoben.

Art. 105 Datenschutz

Aufgehoben.

Art. 106 Auskünfte

